

FABL

FREMDEN- UND ASYLRECHTLICHE BLÄTTER

HERAUSGEBER

Senatspräsident HR Dr. Gunther Gruber

ao. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Feik

Ass.-Prof. Dr. Ulrike Brandl

Mag. Gernot Maier, MBL

Judikatorsammlung

2009

Inhaltsverzeichnis

A. EGMR		
N ^o 1-8	1
B. EuGH		
N ^o 9-12	6
C. VfGH		
N ^o 13-26	9
D. VwGH		
N ^o 27-39	18
E. AsylGH		
N ^o 40-192	28
F. UVS		
N ^o 193-196	159

Autorenkürzel

A. W.	Dr. Andreas Wimmer	H. R.	Dr. Heike Randl
D. R.	Dr. Daniela Reitshammer	O. T.	Mag. Oskar Takacs, MBL
G. H.	Mag. Gerhard Herbek	Ph. C.	Dr. Philip Czech
G. M.	Mag. Gernot Maier, MBL	R. F.	ao. Prof. Dr. Rudolf Feik

Redaktioneller Hinweis

Die Judikatorsammlung enthält eine Auswahl jener – vorwiegend asylrechtlichen – Entscheidungen, die für die registrierten Leserinnen und Leser topaktuell auch über die FABL-homepage zur Verfügung stehen. Anstelle eines gedruckten Registers nutzen Sie bitte die komfortable Suchfunktion auf www.fabl.at.

Die Herausgeber danken Dr. Heike Randl für ihre Bemühungen um Struktur und Inhalt und dem Jan Sramek Verlag für die technische Unterstützung und Geduld.

Redaktion: ao. Prof. Dr. Rudolf Feik, Mag. Gernot Maier, MBL, Dr. Heike Randl

Redaktionsassistent: Eva Reintsch

A. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

1 Anhaltung von Flüchtlingen in Aufnahmezentren zur Erleichterung der Durchführung des Asylverfahrens

EGMR, 13.229/03 (Saadi gegen das Vereinigte Königreich), 29/1/2008

Rechtsquellen
EMRK Art 5.

Schlagworte
Anhaltezentrum; Freiheit, persönliche; Freiheitsentziehung.

Länder
Großbritannien; Irak.

(Ph. C.)

Leitsatz

Keine Verletzung von Art 5 EMRK durch Internierung eines Asylwerbers in einem Aufnahmezentrum, die ausschließlich der Durchführung eines Schnellverfahrens über den Asylantrag dient.

Problemaufriss

Dieses Urteil der Großen Kammer betrifft die Frage, ob es zulässig ist, Flüchtlingen aus Gründen der Verwaltungseffizienz während des Asylverfahrens die Freiheit zu entziehen. Der Gerichtshof beschäftigte sich dabei erstmals mit der Auslegung der in Art 5 Abs 1 lit f EMRK enthaltenen Formulierung »um ihn daran zu hindern, unberechtigt in das Staatsgebiet einzudringen«. Die Große Kammer gelangte zu dem Ergebnis, dass eine rechtswidrige Einreise auch dann vorliegen kann, wenn sich der Asylwerber von sich aus an die Behörden wendet. Da die Erfüllung eines der Ausnahmetatbestände des Art 5 Abs 1 EMRK für sich alleine nicht ausreichend ist, um die Freiheitsentziehung als rechtmäßig zu betrachten, prüfte der Gerichtshof, ob die Anhaltung des Beschwerdeführers auch verhältnismäßig und frei von Willkür war. Die Große Kammer gelangte zu dem

Ergebnis, dass die Haft angesichts ihrer relativ kurzen Dauer und der Probleme, mit denen sich Großbritannien durch die große Zahl an Asylwerbern konfrontiert sah, als verhältnismäßig angesehen werden könnte, weshalb sie eine Verletzung des Rechts auf persönliche Freiheit verneinte.

Sachverhalt

Der Beschwerdeführer, ein irakischer Kurde, stellte unmittelbar nach seiner Ankunft am Flughafen London Heathrow am 30.12.2000 einen Asylantrag. Nachdem er dreimal entsprechenden Aufforderungen der Behörde nicht nachgekommen war, sich am jeweils folgenden Tag bei ihr zu melden, wurde er am 2.1.2001 festgenommen und in das Anhaltezentrum Oakington gebracht. Begründet wurde die Freiheitsentziehung damit, dass der Beschwerdeführer als irakischer Kurde für ein Schnellverfahren in Frage käme. Zur Erleichterung der Durchführung dieses Verfahrens wurden alle betroffenen Asylwerber in diesem Lager interniert. Nach Abweisung seines Asylantrages wurde er am 9.1.2001 aus der Haft entlassen und ihm eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung bis zum Abschluss des Berufungsverfahrens gewährt. In Stattgebung seiner Berufung wurde ihm im Jänner 2003 Asyl gewährt. Seine gerichtliche Anfechtung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung endete mit einer Entscheidung des House of Lords, wonach diese verhältnismäßig und nach Art 5 Abs 1 lit f EMRK gerechtfertigt gewesen sei, da sie der Verhinderung einer rechtswidrigen Einreise gedient hätte.

2 Kein Bleiberecht bei Begründung von Familienleben während unrechtmäßigen Aufenthaltes

EGMR, 265/07 (Darren Omoregie gegen Norwegen), 31/7/2008

Rechtsquellen
EMRK Art 8.

Schlagworte

Ausweisung; Ehe; Familienleben; Fremdenrecht; Interessenabwägung; Privatleben.

Länder

Nigeria; Norwegen.

(Ph. C.)

Leitsatz

Die Zulässigkeit der Ausweisung eines nigerianischen Staatsbürgers aus Norwegen war gegeben, obwohl dieser mit einer norwegischen Staatsbürgerin verheiratet ist, ein gemeinsames eheliches Kind von ihm betreut wird, er mit Kind und Frau im gemeinsamen Haushalt lebt und strafrechtlich unbescholten ist, weil die Ehe während des unrechtmäßigen Aufenthaltes geschlossen worden ist und die Frist für die aufgetragene Ausreise missachtet worden ist.

Problemaufriss

Der EGMR wies die Beschwerde ab und begründete dies mit dem Recht jedes Staates, Einreise und Aufenthalt von Fremden auf seinem Territorium zu regeln. Die Konvention garantiert Fremden nicht das Recht auf Einreise oder Aufenthalt in einem bestimmten Staat. Der fortdauernde Aufenthalt des Beschwerdeführers von 2001 bis 2007 in Norwegen sei lediglich toleriert worden und nicht Ausdruck eines Rechtsanspruches. Bei der Beurteilung des Rechts auf Familienleben stellt der Gerichtshof klar, dass durch die Ehe und das gemeinsame Kind jedenfalls vom Vorliegen eines Familienlebens auszugehen ist und dass die im Jahr 2007 durchgeführte Abschiebung jedenfalls ein Eingriff in Art 8 EMRK darstellt. Im Rahmen der Interessenabwägung kommt der Gerichtshof zum Ergebnis, dass die Abschiebung keine Verletzung von Art 8 EMRK zur Folge hat. Die Begründung bezieht sich dabei ausdrücklich auch auf das gemeinsame Kind. Problematisch erscheint hier der Umstand, dass trotz mehrjähriger Ehe und einem gemeinsamen ehelichen Kind, um das sich der Beschwerdeführer gekümmert hat und mit dem er stets im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, die Abschiebung keine Verletzung von Art 8 EMRK darstellen soll, zumal der Beschwerdeführer nicht straffällig geworden ist.

Sachverhalt

Der Beschwerdeführer stellte am 25.8.2001 einen Asylantrag in Norwegen. Seit März 2002 lebte er mit einer norwegischen Staatsbürgerin zusammen, die er am 2.2.2003 heiratete. Im September 2006 wurde ein eheliches Kind geboren. Ein Antrag auf Arbeitserlaubnis wurde abgewiesen. Am 26.8.2003 wurde der Asylantrag abgewiesen und der Beschwerdeführer nach Nigeria

ausgewiesen. Die gegen diesen Bescheid erhobene Berufung wurde am 21.7.2004 abgewiesen. Hauptargument war der Umstand, dass die Ehe wegen des unrechtmäßigen Aufenthaltes des Beschwerdeführers einen Mangel aufweise und der Beschwerdeführer während des laufenden Asylverfahrens unrechtmäßig einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sei und die Frist für die Ausreise missachtet habe.

3 EG-Mitgliedstaaten auch in Anwendung der Dublin II-VO zur Einhaltung der EMRK verpflichtet

EGMR, 32.733/08 (K.R.S. gegen das Vereinigte Königreich), 2/12/2008

Rechtsquellen

EMRK Art 3; VO (EG) 343/2003 (Dublin II-VO).

Schlagworte

Abschiebung; Asylrecht; Asylsystem, gemeinsames europäisches; Dublinüberstellung; Rechtsschutz; Refoulement; Refoulementverbot; Rückübernahme; Rücküberstellung.

Länder

Griechenland; Großbritannien; Iran.

(Ph. C.)

Leitsatz

Alle Staaten, die das Dublinsystem vollziehen, bleiben für die Einhaltung der Verpflichtungen aus der EMRK verantwortlich und müssen sich von der EMRK-Konformität der Situation im Zielstaat überzeugen.

Problemaufriss

Der Gerichtshof wies im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet ab und führte aus, dass alle Staaten, die das Dublinsystem vollziehen, für die Einhaltung der Verpflichtungen aus der EMRK verantwortlich bleiben. Der Staat, der eine Überstellung oder Rücküberstellung plant, hat sich also von der Rechtslage und Praxis, der Anwendung und Auslegung der Bestimmungen im Zielstaat zu überzeugen. Im konkreten Einzelfall kam der Gerichtshof dann zur Überzeugung, dass kein Risiko für den Asylwerber bestehe, einer drohenden Verletzung von Art 3 EMRK durch Griechenland ausgesetzt zu werden. Der Gerichtshof bezog sich in der Begründung aber auch ausdrücklich auf die Verurteilung im Vertragsverletzungsverfahren C-72/06 wegen Nichtumsetzung der AufnahmeRL.

Sachverhalt

Der Asylwerber, ein iranischer Staatsbürger, stellte im November 2006 in Großbritannien einen Asylantrag. Im Verfahren wurde erkannt, dass er über Griechenland nach Großbritannien gekommen war. Griechenland akzeptierte im Dezember 2006 das Aufnahmege-such, worauf der Asylwerber dorthin überstellt werden sollte. Nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges erhob der Asylwerber am 11.7.2008 Beschwerde an den EGMR, die darauf gestützt war, dass ihm in Griechenland eine Abschiebung in den Heimatstaat und damit eine Verletzung von Art 3 EMRK drohe.

4 Umfassende und wahllose Speicherung von Zellproben, DNA-Profilen und Fingerabdrücken Unschuldiger konventionswidrig

EGMR, 30.562/04 und 30.566/04 (S. und Marper gegen das Vereinigte Königreich), 4/12/2008

Rechtsquellen

EMRK Art 8.

Schlagworte

Datenschutz; DNA-Profil; Familienleben; Fingerabdruck; Minderjähriger; Privatleben; Speicherung; Strafverfahren; Unschuldsvermutung; Zellprobe.

Länder

Großbritannien.

(Ph. C.)

Leitsatz

Die umfassende und wahllose Speicherung von Fingerabdrücken, Zellproben und DNA-Profilen von Personen, die einer strafbaren Handlung verdächtigt aber nicht verurteilt wurden, verletzt das durch Art 8 EMRK geschützte Recht auf Achtung des Privatlebens

Problemaufriss

Das Urteil betrifft die Zulässigkeit der Speicherung von DNA-Profilen und Fingerabdrücken nach Abschluss des gegen die betroffene Person geführten Strafverfahrens. Die Große Kammer erörtert, ob der durch die Speicherung dieser persönlichen Daten begründete Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens durch Bedürfnisse der Verbrechensbekämpfung gerechtfertigt werden kann. Die britische Regierung verfolgt das erklärte Ziel, möglichst viele Personen in einer DNA-Datenbank zu erfassen, um die Aufklärung von Straftaten zu erleichtern. Zwischen verurteilten Straftätern und freigesprochenen Beschuldigten wird dabei in kei-

ner Weise unterschieden. Der EGMR erteilte diesem wahllosen Sammeln sensibler Daten von Personen, die nie verurteilt wurden und für die daher die Unschuldsvermutung gelten müsse, eine Abfuhr.

Sachverhalt

Die beiden Beschwerdeführer waren wegen Verdachts des versuchten Raubes bzw der sexuellen Belästigung festgenommen worden. Die Polizei nahm ihre Fingerabdrücke und DNA-Proben. Der Erstbeschwerdeführer wurde freigesprochen, das Verfahren gegen den Zweitbeschwerdeführer eingestellt. Ihre DNA-Profile und Fingerabdrücke wurden in einer nationalen Datenbank gespeichert. Ihre Anträge auf Löschung der Daten und Vernichtung der Proben wurden von den britischen Gerichten abgewiesen.

5 Verhängung von Schubhaft während anhängigen Asylverfahrens

EGMR, 53.541/07 (S.D. gegen Griechenland), 11/6/2009

Rechtsquellen

EMRK Art 3, 5.

Schlagworte

Anhaltezentrum; Asylverfahren, Zugang zum; Ausweisung; Einreise, illegale; Freiheit, persönliche; Freiheitsentziehung; Haftbedingungen, erniedrigende; Schubhaft.

Länder

Griechenland; Türkei.

(Ph. C.)

Leitsatz

- I. Die Haftbedingungen im Haftzentrum der Grenzpolizei von Soufli und im Anhaltezentrum von Petrou Rali sind inakzeptabel und widersprechen den Standards des Art 3 EMRK.
- II. Da die über einen Asylwerber verhängte Schubhaft während der Anhängigkeit des Asylverfahrens dem griechischen Recht widerspricht, kann sie nicht als »rechtmäßig« iSv Art 5 Abs 1 EMRK angesehen werden.
- III. Das Fehlen einer Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Haft durch ein Gericht überprüfen zu lassen, verletzt Art 5 Abs 4 EMRK.

Problemaufriss

Das Urteil betrifft zwei verschiedene Rechtsfragen, deren Beurteilung durch den EGMR über den Anlassfall hinaus von Bedeutung ist: Einerseits die Haftbedingun-

gen in der Schubhaft, deretwegen Griechenland bereits wiederholt von NGOs und dem Anti-Folter-Komitee des Europarates (CPT) scharf kritisiert wurde; andererseits die Rechtmäßigkeit der Verhängung von Schubhaft während der Anhängigkeit eines Asylverfahrens.

Sachverhalt

Der Beschwerdeführer floh 2007 aus der Türkei, nachdem er mehrmals verhaftet und von Polizisten misshandelt worden war. Beim Versuch, die Grenze zu Griechenland zu überqueren, wurde er am 12.5.2007 festgenommen. Sofort nach seinem Aufgreifen durch die griechische Polizei stellte er einen Asylantrag, der jedoch erst fünf Tage später offiziell angenommen wurde. Am 17.7.2007 wurde ihm Asyl gewährt. Unmittelbar nach seiner Festnahme durch die Grenzkontrollorgane wurde die Schubhaft über den Beschwerdeführer verhängt. Bis 10.7.2007 wurde er im Haftzentrum der Grenzpolizei von Soufli angehalten, anschließend war er weitere sechs Tage im Anhaltezentrum Petrou Rali inhaftiert.

6 Abweisung eines Asylantrages wegen möglichen staatlichen Schutzes vor Verfolgung durch Private

EGMR, 38.813/08 (A.M. ua gegen Schweden), 16/6/2009

Rechtsquellen

EMRK Art 3, 8.

Schlagworte

Asylgewährung, keine; Familienleben; Fluchtalternative, innerstaatliche; Fluchtgrund, Verfolgung durch Private; Refoulementverbot; Schutzfähigkeit; Verfolgung, durch Private.

Länder

Russische Föderation; Schweden.

(Ph. C.)

Leitsatz

Keine drohende Verletzung von Art 3 EMRK im Falle der Abschiebung eines ehemaligen Offiziers der russischen Armee, der Verfolgung durch Privatpersonen befürchtet. Da der Betroffene nie Schutz seitens der russischen Behörden suchte, ist nicht von mangelnder Schutzfähigkeit auszugehen. Außerdem besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Problemaufriss

Vor dem EGMR machte der Beschwerdeführer eine drohende Verletzung des Refoulementverbots im Falle sei-

ner Abschiebung sowie der seiner Familie nach Russland geltend. Der Gerichtshof behandelte in seiner Entscheidung vor allem zwei Aspekte: die Möglichkeit der Asylwerber, Schutz vor privater Verfolgung durch die russischen Behörden zu erhalten, und das Bestehen einer innerstaatlichen Fluchtalternative. Hinsichtlich der Möglichkeit, Schutz durch die russischen Behörden zu erhalten, maß der Gerichtshof insb der Tatsache Bedeutung zu, dass Russland Mitgliedstaat der EMRK ist. Da sich der Beschwerdeführer nie an die Behörden gewandt hatte, könne nicht davon ausgegangen werden, dass ihm kein Schutz vor von Privatpersonen ausgehender Verfolgung gewährt werden würde. Der Gerichtshof nahm außerdem das Bestehen einer innerstaatlichen Fluchtalternative an, da es dem Beschwerdeführer freistehe, sich in irgendeinem Teil Russlands niederzulassen.

Sachverhalt

Die Beschwerde betrifft die Abweisung der Asylanträge eines ehemaligen Offiziers der russischen Armee und seiner Familie durch die schwedischen Behörden. Der Beschwerdeführer hatte vorgebracht, er wäre durch andere Offiziere bedroht worden, nachdem er diese wegen illegalen Waffenschmuggels bei seinen Vorgesetzten angezeigt hatte. Die schwedischen Behörden stützten die Abweisung des Asylantrages im Wesentlichen auf die Tatsache, dass sich der Beschwerdeführer nie an die russischen Behörden gewandt hatte, um Schutz vor der von Privatpersonen ausgehenden Verfolgung zu erhalten.

7 Refoulementverbot bei drohender Verfolgung durch Privatpersonen

EGMR, 43.700/07 (Harutioenyan ua gegen die Niederlande), 1/9/2009

Rechtsquellen

EMRK Art 3.

Schlagworte

Abschiebung; Ausweisung; Behandlung, unmenschliche; Fluchtgrund, politische Verfolgung; real risk; Refoulementverbot; Schutzfähigkeit; Schutzwilligkeit; Verfolgung, private.

Länder

Armenien; Niederlande.

(Ph. C.)

Leitsatz

Wurde der Beschwerdeführer noch nicht abgeschoben, ist die drohende Gefahr ex nunc anhand der derzeitigen

Situation im Zielstaat zu beurteilen. Art 3 EMRK ist auch anwendbar, wenn die behauptete Gefahr von Privatpersonen ausgeht und die Behörden nicht in der Lage sind, angemessenen Schutz zu gewähren. Bis zum Beweis des Gegenteils ist bei einer Abschiebung in einen Konventionsstaat (hier: Armenien) davon auszugehen, dass dieser seinen Verpflichtungen aus der Konvention nachkommt und die Beschwerdeführer in den Genuss des Schutzes vor Verfolgung seitens Privater kommen.

Problemaufriss

Vor dem EGMR machten die Beschwerdeführer eine drohende Verletzung des Refoulementverbots im Falle ihrer Abschiebung nach Armenien geltend. Im Mittelpunkt der Zulässigkeitsentscheidung steht die Frage, unter welchen Umständen eine Abschiebung gegen Art 3 EMRK verstoßen würde, wenn die behauptete Verfolgung von Privatpersonen ausgeht und die Behörden gewisse Schritte zum Schutz der Betroffenen unternommen haben.

Sachverhalt

Die Beschwerdeführer flohen aus Armenien über Russland in die Niederlande, wo sie Asyl beantragten. Sie machten geltend, aufgrund ihrer politischen Aktivitäten von unbekannt Personen verfolgt worden zu sein. Die Frau des Erstbeschwerdeführers sei erschossen, sein Haus angezündet und sein Auto beschädigt worden. Außerdem habe er eine Reihe von Drohanrufen erhalten. Die Polizei hatte diese Vorfälle untersucht, jedoch niemanden zur Rechenschaft gezogen. Die niederländischen Behörden wiesen die Asylanträge ab.

8 Geltung des Refoulementverbotes nach Art 3 EMRK bei Gruppenverfolgung

EGMR, 30.471/08 (Abdolkhani und Karimnia gegen die Türkei), 22/9/2009

Rechtsquellen

EMRK Art 2, 3, 5, 13.

Schlagworte

Abschiebung; Anhaltung; Ausweisung; Behandlung, unmenschliche; Durchführungsaufschub; Einreise, illegale; Folter; Gruppenverfolgung; real risk; Refoulementverbot; Schubhaft; Schutzunwilligkeit.

Länder

Irak; Iran; Türkei.

Leitsatz

- I. Der Refoulementschutz des Art 3 EMRK greift dann, wenn schwerwiegende Gründe für die Annahme sprechen, dass die betroffene Person einer Gruppe angehört, die einer systematischen Verfolgungspraxis ausgesetzt ist.
- II. Art 13 EMRK verlangt bei behaupteten drohenden Verletzungen des Refoulementverbots einen Rechtsbehelf mit automatischer aufschiebender Wirkung.
- III. Eine Freiheitsentziehung zum Zweck der Durchsetzung eines Ausweisungsverfahrens wird konventionswidrig, sobald die Ausweisung nicht mehr möglich ist.

Problemaufriss

Vor dem EGMR machten die Beschwerdeführer eine drohende Verletzung des Refoulementverbotes im Falle ihrer Abschiebung in den Iran oder den Irak geltend. Das Urteil betrifft drei interessante Aspekte zum Refoulementverbot: Erstens geht der Gerichtshof auf die Frage ein, ob von einem »real risk« auszugehen ist, wenn ein Beschwerdeführer behauptet, Mitglied einer systematisch verfolgten Gruppe zu sein. Im konkreten Fall bejahte der Gerichtshof die Gefahr, die Beschwerdeführer könnten im Iran oder Irak als Mitglieder der MEK getötet werden. Auf besondere Unterscheidungsmerkmale, die ein gegenüber den übrigen Mitgliedern der verfolgten Gruppe erhöhtes Risiko begründen, kommt es dabei nicht an. Zweitens geht der EGMR auf die Anforderungen ein, die Art 13 EMRK an einen Rechtsbehelf gegen eine drohende Ausweisung stellt. Drittens betrifft das Urteil die Rechtmäßigkeit der Schubhaft, die insb dann nicht mehr gegeben ist, wenn die Ausweisung de facto oder de iure unmöglich geworden ist.

Sachverhalt

Das Urteil betrifft die Abschiebung von Mitgliedern der Volksmodjahedin von der Türkei in den Irak bzw den Iran. Die beiden Beschwerdeführer sind iranische Staatsbürger, lebten aber im Irak, wo sie sich der Gruppe der Volksmodjahedin (»Modjahedin-E-Khalq« – MEK) angeschlossen hatten. 2008 reisten sie illegal in die Türkei, wurden aber nach ihrem Aufgreifen durch türkische Sicherheitskräfte in den Irak zurückgeschoben. Im Juni 2008 wurden sie erneut in der Türkei aufgegriffen und festgenommen. Obwohl sie Asyl beantragten und wahrheitsgemäß angaben, bereits im Irak von UNHCR als Flüchtlinge anerkannt worden zu sein, versuchten die türkischen Behörden erneut sie abzuschicken, diesmal in den Iran. Nach Einbringung der Beschwerde empfahl der EGMR der Türkei nach Art 39 seiner Verfahrensordnung, die Beschwerdeführer vorläufig nicht abzuschicken.

(Ph. C.)